

Synopsis Hauptsatzung § 7 Bekanntmachung

Gültige Hauptsatzung § 7	Entwurf neue Hauptsatzung § 7
<p>Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.rheingau-taunus.de. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt in den nachstehend genannten Zeitungen: Wiesbadener Kurier – Rheingau-Ausgabe / Rheingauer Bürgerfreund, Wiesbadener Kurier – Untertaunus-Ausgabe und Idsteiner Zeitung.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im vollen Wortlaut in den in Abs. 1 genannten Zeitungen. Eine zusätzliche informatorische Bereitstellung im Internet soll erfolgen.</p> <p>(3) Abweichend von Abs.1 können Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen für die Dauer von 7 Tagen, sofern gesetzlich nicht eine andere Frist bestimmt ist, im Kreishaus in Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.</p> <p>(4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung</p>	<p>Bekanntmachung – erhält neue folgende Fassung:</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.rheingau-taunus.de. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Rheingau-Taunus-Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>(2) Neben der Bereitstellung im Internet werden öffentliche Bekanntmachungen nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Kreishaus in Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgehängt.</p> <p>(3) Abweichend von Abs.1 können Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen für die Dauer von sieben Tagen, sofern gesetzlich nicht eine andere Frist bestimmt ist, im Kreishaus in Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.</p> <p>(4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>